

Amtliche Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 84 „Moorweg, Teil II“ der Stadt Zeven

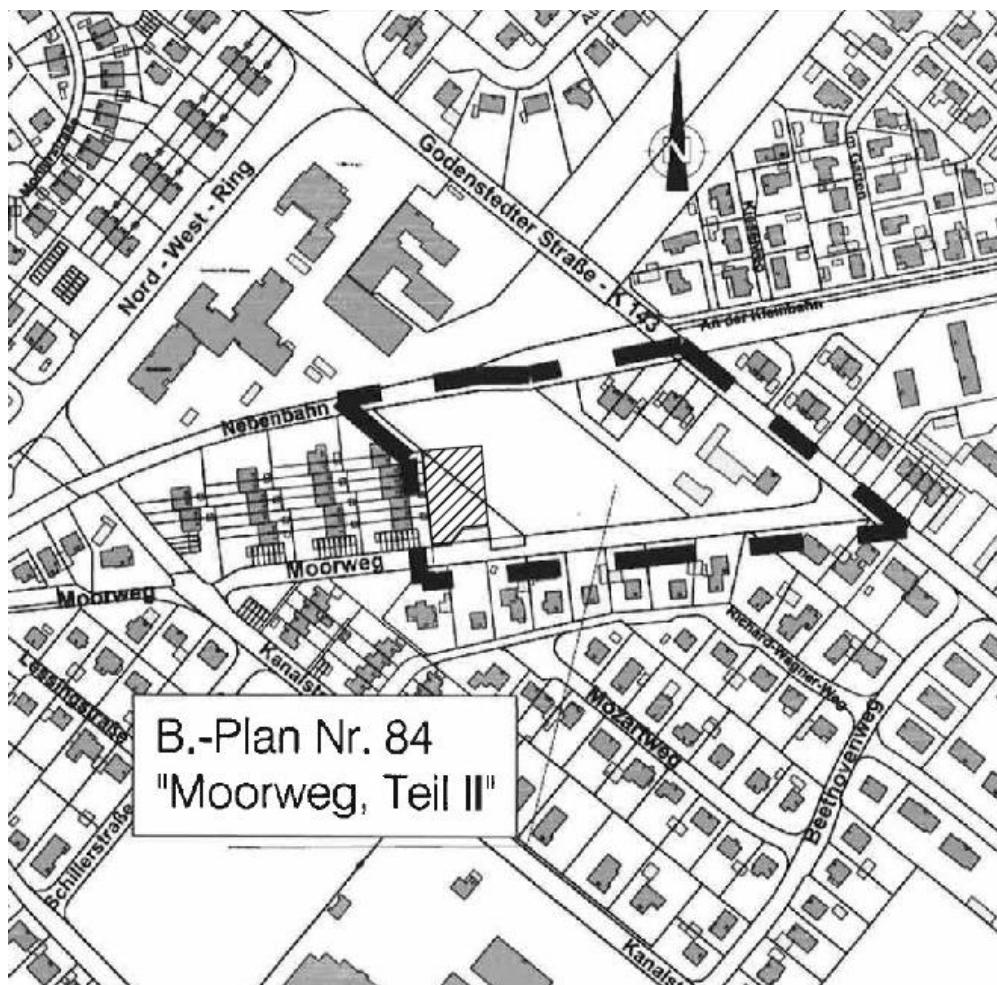
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 für den Bebauungsplan Nr. 84 „Moorweg, Teil II“ die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, in Bezug auf die geänderte textliche Festsetzung Nr. 3, beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Moorweg, Teil II“ möchte die Stadt Zeven Wohnbauflächen in innenstadtnaher Lage entwickeln, um so eine Nachverdichtung schaffen zu können. Im Plangebiet sind entsprechend der südlich angrenzenden Wohngebietsstruktur und zur Förderung des Ein- und Zweifamilienhausbaus für junge Familien, überwiegend Einzel- und Doppelhäuser zulässig. In einem westlichen Teilbereich (WA-X) wird auf eine Reihenhuisanlage, bestehend aus maximal sechs Wohneinheiten, begrenzt. Dies geht aus der geänderten textlichen Festsetzung Nr. 3 hervor.

Aufgrund der Änderungen im Bebauungsplanentwurf und der Begründung nach der gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgten ersten öffentlichen Auslegung, ist gem. § 4 a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen erforderlich. Die Dauer der erneuten Auslegung wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Moorweg, Teil II“ ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen. Der von der Änderung betroffene Bereich ist schraffiert kenntlich gemacht.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 „Moorweg, Teil II“ und die dazu gehörende Begründung liegt gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom

15.11.2018 bis einschl. 29.11.2018

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes, schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, unberücksichtigt bleiben können.

Der Planentwurf mit Begründung kann auch im Internet unter www.zeven.de in der Rubrik „Politik&Verwaltung:/Verwaltung:/Bauleitplanung:/Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Zeven, den 29.10.2018

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor